

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem Statutenstreitverfahren

5/1979/St

12.09.1979

des SPD-Ortsvereins L,

vertreten durch den Vorsitzenden P aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Stadtverband D,

vertreten durch den Vorsitzenden F aus D

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. September 1979 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Berufungsantragsteller - Ortsverein L der SPD - hat zwar mit seinem Schreiben vom 28. Mai 1979 gegen die Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks Westliches Westfalen der SPD fristgemäß Berufung eingelegt. Gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD, der für Berufungsverfahren ganz allgemein, damit auch für Statutenstreitverfahren, gilt, muß aber die Berufung nicht nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt, sondern auch innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Trotz der Ankündigung des Antragstellers in seinem Berufungsschreiben vom 28. Mai 1979, daß am 31. Mai 1979 bei der

Bundesschiedskommission einging, wonach er eine Begründung nachreichen werde, ist jedoch nicht nur nicht innerhalb der durch die Schiedsordnung bestimmten Frist, sondern bis zum heutigen Tage keine Berufungsbegründung eingegangen. Damit hatte die Bundesschiedskommission wie geschehen zu entscheiden.